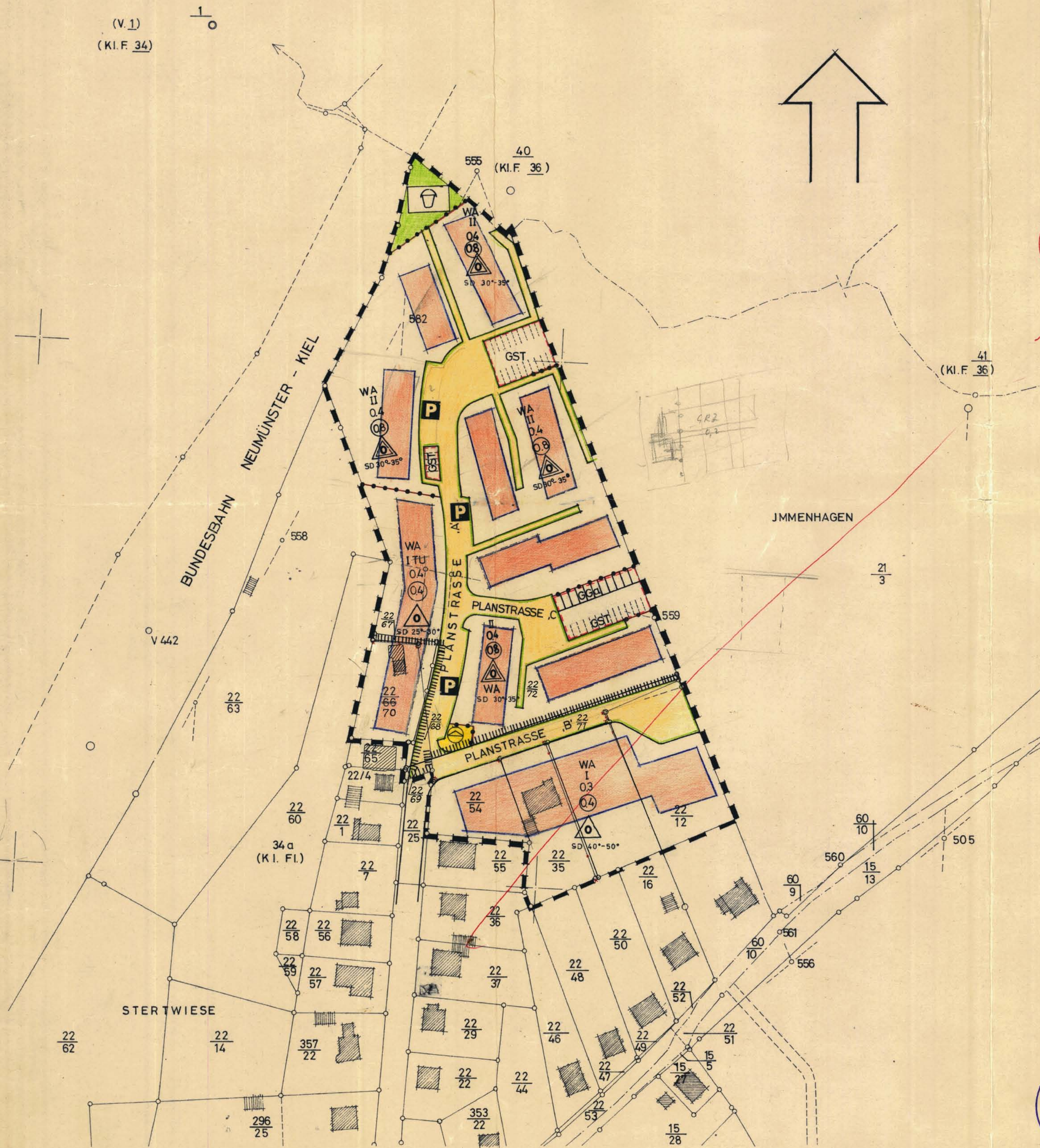


**SATZUNG DER GEMEINDE FLINTBEK** KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.4 FÜR DAS GEBIET BERGOPPEL M 1:1000

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DEM § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCHL.-H. S. 189) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG FLINTBEK VOM 24. 11. 70 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „BERGOPPEL“, BESTEHEND AUS DIESER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN

**TEIL -A- PLANZEICHNUNG**



**ZEICHENERKLÄRUNG**

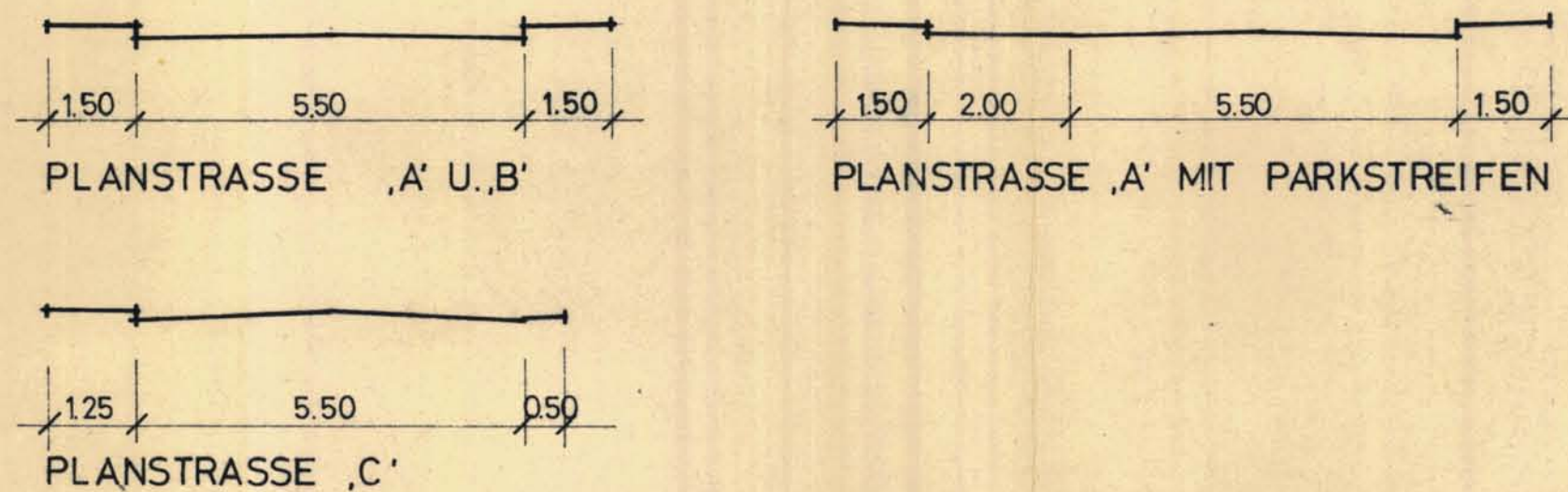
**FESTSETZUNGEN**

- GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE, GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- SPIELPLATZ, -BOLZPLATZ
- BAUGRENZEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTMASS)  
ITU - EINGESCHOSSIG, TALSEITIG BEWOHNBARES UNTERGESCHOSS
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- OFFENE BAUWEISE, NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (TRAFOSTATION)
- SATTELDACH
- DACHNEIGUNG
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- VORANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

**KENNZEICHNUNG OHNE NORMENCHARAKTER**

- ABRECHNUNGSGRENZE

**STRASSEN**



**TEIL B TEXT**

1. DIE AUSSENWANDFLÄCHEN SIND HELL ZU PUTZEN ODER MIT ROTEN VORMAUERZIEGELN ZU VERBLENDEN.
2. DIE GARAGEN SIND MIT FLACHDACH AUSZUFÜHREN
3. NEBENANLAGEN (NEBENGEBÄUDE) SIND NICHT ZULÄSSIG.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 9 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11. MAI 1970



Gemeinde Flintbek  
Der Bürgermeister

GEFFAH  
GESELLSCHAFT FÜR  
FAMILIENHEIME mbH & CO.  
FLINTBEK

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 3. 11. 70 BIS 4. 12. 70 NACH VORHERIGER AM 24. 11. 70 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN



DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15. 6. 71 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEBIGT



DAS KATASTERAMT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24. 3. 71 GEBILLIGT



DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 11. 11. 70 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 11. 11. 70 BIS 11. 11. 70 ÖFFENTLICH AUS

DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBauG MIT ER-LASS DES INNENMINISTERS VOM 11. 11. 70 AZ 11. 11. 70 ERTEILT

FLINTBEK, DEN

DER BÜRGERMEISTER